

## *Arbeitsschutz bei Hitze – was Arbeitgebende und Dienstherrn beachten müssen*

Sommerliche Temperaturen können die Gesundheit und Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz erheblich beeinträchtigen. Hitze belastet den Kreislauf, erhöht das Unfallrisiko und kann zu gesundheitlichen Beschwerden bis hin zum Hitzekollaps führen. Deshalb haben Arbeitgebende und Dienstherrn eine gesetzliche Fürsorgepflicht und müssen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten am Arbeitsplatz ergreifen.

### **Warum Hitzeschutz wichtig ist**

Hohe Temperaturen am Arbeitsplatz sind geeignet, Beeinträchtigungen und Risiken für Beschäftigte zu schaffen durch

- Konzentrations- und Leistungsabfall
- Kopfschmerzen und Schwindel, Kreislaufprobleme
- Erschöpfung und Dehydrierung

Besonders betroffen sind Beschäftigte im Außendienst, mit schwerer körperlicher Arbeit, mit wärmestauer Arbeits- und Schutzkleidung, in Werkstätten, Lagerhallen oder Fahrzeugen sowie in Büros ohne ausreichenden Sonnen- und Wärmeschutz.

### **Was schreibt der Arbeitsschutz vor?**

Die Lufttemperatur in Arbeitsräumen soll 26 Grad Celsius nicht überschreiten. Dies schreibt die Technische Regel ASR A3.5 zur Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vor. Sie definiert die empfundene „Raumtemperatur“ und konkretisiert damit die Anforderungen an die Lufttemperatur in Arbeitsräumen, die keine spezifischen Anforderungen haben (§ 3 Absatz 1 ArbStättV, Punkt 3.5 Anhang).

Umfasst sind die vom Arbeitgebenden oder Dienstherrn auch im Privatbereich eingerichteten Telearbeitsplätze ebenso wie in der Dienststelle oder im Betrieb gelegene Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär- und Sozialräume sowie Erste-Hilfe-Einrichtungen. Die ASR A3.5 legt fest, was in Arbeitsstätten als gesundheitlich zuträglich gilt und welche Maßnahmen bei einer Überschreitung der Grenzwerte zu ergreifen sind.

Ein automatisches „Hitzefrei“ gibt es allerdings nicht. Die ArbStättV gibt vielmehr auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes Orientierung für die Fürsorgepflicht im Arbeits- und Dienstrecht, um gesundheitliche Risiken von Arbeitnehmenden, Auszubildenden und Beamt\*innen zu minimieren.

- Sonnenschutz durch Jalousien, Rollläden oder Markisen
- Reduzierung zusätzlicher Wärmequellen
- Nutzung von Ventilatoren oder geeigneten Kühlsystemen.
- Lüften in den frühen Morgenstunden

Überschreitet die Raumlufttemperatur 30 Grad Celsius, besteht akuter Handlungsbedarf gemäß einer Gefährdungsbeurteilung. Arbeitgebende und Dienstherrn müssen wirksame Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten umsetzen. Technische Maßnahmen haben dabei Vorrang vor organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen. Insbesondere kommen hierbei in Frage:

- Einsatz technischer Kühlmaßnahmen
- Nutzung kühlerer Arbeitsräume
- Lockerung von Bekleidungsregelungen, soweit dienstlich möglich
- Bereitstellung von Trinkwasser oder anderen geeigneten Getränken
- Flexible Arbeitszeiten, z.B. Arbeitsbeginn in den frühen Morgenstunden
- Zusätzliche Erholungspausen
- Verlagerung belastender Tätigkeiten in kühlere Tageszeiten.

Ab 35 Grad Celsius Raumtemperatur ist ein Arbeitsraum grundsätzlich ungeeignet und vielmehr nur mit besonderen Schutzmaßnahmen weiter nutzbar wie

- technische Kühlung durch Klimageräte
- organisatorische Maßnahmen wie zusätzliche Arbeitspausen
- persönliche Hitzeschutzkleidung

## Mitbestimmung

Im Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrecht sind Regelungen zum Gesundheitsschutz wie die Ausgestaltung von Gefährdungsbeurteilungen und zur Prävention mitbestimmte Themen (§ 72 Absatz 4 Nr. 7 LPVG, § 87 Absatz 1 Nr. 7 BetrVG). Gesunde Arbeitsbedingungen sind schließlich ein Recht der Beschäftigten und kein Luxus – auch nicht bei sommerlichen Temperaturen. Arbeitgebende und Dienstherrn müssen ihrer Fürsorgepflicht konsequent nachkommen und rechtzeitig wirksame Maßnahmen ergreifen. Angesichts zunehmender Hitzeperioden braucht es nachhaltige Hitzeschutzkonzepte statt kurzfristiger Notlösungen.

Wenn Arbeitsräume aufgrund extremer Temperaturen nicht länger gesundheitlich zuträglich sind und keine ausreichenden Schutzmaßnahmen möglich sind, müssen einvernehmliche betriebliche Lösungen gefunden werden wie durch

- Erweiterung von Mobiler Arbeit oder Homeoffice soweit möglich
- Anpassung der Arbeitsorganisation.

In einer **Dienst- oder Betriebsvereinbarung** zum „Arbeiten bei Sommerhitze“ können gesundheitliche Belastungen im Sinne der Technischen Regel ASR A 3.5 zur Raumtemperatur von Arbeitsstätten wirksam verringert werden. Die obigen Maßnahmen zum präventiven Arbeits- und Gesundheitsschutz sollten vor allem für Beschäftigte im gewerblich-technischen Bereich sowie für Schwangere und schwerbehinderte Menschen vorgesehen werden. Für diese besonders vulnerablen Beschäftigten können außerdem weitergehende individuelle Regelungen erlaubt werden.

Noch kein Mitglied? Hier geht's lang: <https://www.vdla-dbb.de/kontakt-vdla.html>